



Amtsblatt

für die Stadt Salzburg

Nummer 1

Salzgitter, den 26. Januar 2006

33. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
1 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Bad 58, 4. Änderung für Salzgitter-Bad „Kriemhildstraße“.....1		3 Öffentliche Zustellungen des FD Ordnung.....3	
2 Hebesätze der Grundsteuer für 2006.....2		4 Veröffentlichung der WEVG – Preise und Sonderpreise für die Erdgaslieferung ab 01.01.2006.....4	

Amtliche Bekanntmachungen

1

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Bad 58, 4. Änderung für Salzgitter-Bad „Kriemhildstraße“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 23.11.2005 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Bad 58 für SZ-Bad „Kriemhildstraße“ werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan, die Begründung zum Bebauungsplan sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachdienst Planung, SZ-Lebenstedt, Rathaus bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Salzgitter, am 09.01.2006

Stadt Salzgitter
gez. Knebel
Oberbürgermeister



2

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 25.02.2005 die Hebesätze der Grundsteuer für 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A = 350 v.H.

Grundsteuer B = 430 v.H.

Für 2006 hat der Rat der Stadt Salzgitter die Hebesätze für die Grundsteuer noch nicht beschlossen.

Gem. § 88 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung dürfen jedoch die Abgaben in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden.

Daher kann auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2006 verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Jahresbescheiderteilung

nicht geändert haben, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I Seite 965) die Grundsteuern in der zuletzt für das Kalenderjahr 2005 veranlagten Höhe festgesetzt.

D.h., dass die Grundsteuern, die sich in 2005 nicht verändert haben in der alten Höhe zu den u.a. Fälligkeitsterminen auch ohne Bescheiderteilung zu zahlen sind.

Die Grundsteuern 2006 werden mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2006 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der jährlichen Zahlung des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch machen, werden die Grundbesitzabgaben am 1. Juli 2006 fällig.

Sollten die Grundsteuer-Hebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Abgabefestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage beim

Verwaltungsgericht Braunschweig
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig

oder

Postfach 4727
38037 Braunschweig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle angefochten werden.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Haushalt und Finanzen
Team Steuern

3

Öffentliche Zustellungen des FD Ordnung

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Mieth, Gabriele 32.4/501024	Saldersche Straße 7 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	21.09.2005
Hesse, Gisela 32.4/546081	Hauptstraße 28 31832 Springe	Straßenverkehrsgesetz	26.10.2005
Anar, Ibrahim 32.4/550962	Flughafenstraße 2 30855 Langenhagen	Straßenverkehrsgesetz	17.11.2005
Härtel, Herbert 32.4/556531		Straßenverkehrsgesetz	19.12.2005
Czarniecki, Jacek Anderzej 32.4/504951	Zbianrcsa 25 n 2 92328 Lodz	Straßenverkehrsgesetz	27.12.2005
Lewandowski, Marek 32.4/557456	Kreznica Okragla 2 24-200 Belzyce/Polen	Straßenverkehrsgesetz	05.01.2006
Goldhammer, Olaf 32.4/558936	Ctra S Vincente 46 52 08393 Caldes D Estrc BA/Spainen	Straßenverkehrsgesetz	09.01.2006

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **23.02.2006** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung
- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -
AZ.: 32.4/

4

**Veröffentlichung der WEVG – Preise und Sonderpreise für die Erdgaslieferung ab
01.01.2006**

Die WEVG bietet die Erdgaslieferung zu folgenden allgemeinen Preisen und Sonderpreisen an:

Die Versorgung mit Erdgas erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979.

Die Berechnung des Wärmehaltes in kWh der bezogenen Gasmenge in m³ (Erdgas der Gruppe L) erfolgt durch Multiplikation mit dem Brennwertfaktor.

Dieser wird nach der Technischen Regel G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) auf der Grundlage des mittleren Brennwertes ($H_{o,n}$) aus dem Abrechnungszeitraum unter Berücksichtigung von Druck und Temperatur des Gases im Betriebszustand ermittelt.

Der Brennwert im Normzustand ($H_{o,n}$) beträgt 9,8 kWh/m³ (mit den nach den Regeln der Technik zulässigen Schwankungen).

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Eine kWh-Gas und eine kWh-Strom haben eine unterschiedliche Nutzenergie. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade beim Verbrauch des Gases und des Umstandes, dass Gas im Gegensatz zum Strom auf der Grundlage des Brennwertes abgerechnet wird, benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gas je nach Art der Verwendung und Größe des Gerätes das bis zu 1,35-fache der kWh im Vergleich zum Strom.

I. Allgemeine Preise

	Nettopreis	16 % MWST	Bruttopreis
1. Kleinverbrauchstarif (K) Bei einer Jahresabnahme von 0 bis 4.831 kWh beträgt der			
Arbeitspreis (ct/kWh)	6,81	1,09	7,90
Monatl. Grundpreis (€/Mon.)	2,56	0,41	2,97
2. Grundpreistarif 1 (H 1) Bei einer Jahresabnahme von 4.832 bis 5.753 kWh beträgt der			
Arbeitspreis (ct/kWh)	5,54	0,89	6,43
Monatl. Grundpreis je Kunde bei ausschließ- lichem Haushaltsbedarf (€/Mon.)	7,67	1,23	8,90

II. Tarif für den ausschließlichen Haushaltsbedarf

Grundpreistarif 2 (H 2)

Bei einer Jahresabnahme von
5.754 bis 9.586 kWh beträgt der

Arbeitspreis (ct/kWh)	5,22	0,84	6,06
Monatl. Grundpreis je Kunde (€/Mon.)	9,20	1,47	10,67

III. Sonderpreise für den ausschließlichen Haushaltsbedarf

	Nettopreis	16 % MWST	Bruttopreis
1. Sonderpreis 1 (S 1)			
Bei einer Jahresabnahme von 9.587 bis 23.376 kWh beträgt der			
Arbeitspreis (ct/kWh)	4,58	0,73	5,31
Monatl. Grundpreis je Kunde (€/Mon.)	14,32	2,29	16,61
2. Sonderpreis 2 (S 2)			
Bei einer Jahresabnahme von über 23.376 kWh beträgt der			
Arbeitspreis (ct/kWh)	4,37	0,70	5,07
Monatl. Grundpreis je Kunde (€/Mon.)	18,41	2,95	21,36

Die Sonderpreise sind keine Allgemeinen Preise im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes. Die WEVG macht die Einstufung in die Sonderpreise 1 und 2 von der Höhe der Jahresabnahme (kWh) abhängig.

**IV. Tarife für den Verbrauch, der nicht Haushaltsbedarf ist
(Handel, Gewerbe, Industrie usw.)**

1. Grundpreistarif 1 (G 1)			
Bei einer Jahresabnahme von 0 bis 30.213 kWh beträgt der			
Arbeitspreis (ct/kWh)	5,54	0,89	6,43
2. Grundpreistarif 2 (G 2)			
Bei einer Jahresabnahme von 30.214 bis 118.573 kWh beträgt der			
Arbeitspreis (ct/kWh)	5,22	0,84	6,06
3. Grundpreistarif 3 (G 3)			
Bei einer Jahresabnahme von 118.574 bis 188.480 kWh beträgt der			
Arbeitspreis (ct/kWh)	4,90	0,78	5,68

Der monatliche Grundpreis je Kunde beträgt bei einer Zählergröße

bis G 6 (NB 6) (€/Mon.)	7,67	1,23	8,90
bis G 16 (NB 10) (€/Mon.)	15,34	2,45	17,79
bis G 25 (NB 20) (€/Mon.)	25,57	4,09	29,66
bis G 40 (NB 30) (€/Mon.)	40,90	6,54	47,44
bis G 65 (NB 50) (€/Mon.)	51,13	8,18	59,31
bis G100 (NB 100) (€/Mon.)	76,69	12,27	88,96

Für größere Zähler wird der Grundpreis entsprechend festgesetzt.

V. Sonderverträge

Mit Großabnehmern werden Sonderverträge abgeschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde ist berechtigt, unter den öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Preisen den Tarif zu wählen, nach dem er seinen Bedarf an Gas decken will.
2. Erklärt sich der Kunde nicht, so ist die WEVG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Kunden in einen der Allgemeinen Preise mit verbindlicher Wirkung einzustufen.
3. Der Kunde behält sein Wahlrecht, solange er zu rechtzeitiger Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage ist.
4. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt.
5. Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sind bei der Berechnung der Tarife von dem auf die Erstattung der Anzeige (vgl. Ziffer 7) folgenden Monat an zu berücksichtigen.
6. Über die Anwendung der Tarifbestimmungen in Zweifelsfällen entscheidet die WEVG.
7. Der Kunde hat der WEVG alle zur Bildung der Tarifpreise notwendigen Angaben zu machen. Er ist verpflichtet, der WEVG jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Berechnungsgrundlage zur Folge hat, unverzüglich mitzuteilen.

Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Tarifpreise maßgebend waren, geändert haben, ohne dass der WEVG Mitteilung gemacht worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Tarifpreisen und den aufgrund des Ergebnisses der Prüfung zu zahlenden Tarifpreisen für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Tarifpreise nachberechnet werden.

8. Abnahmestellen eines Kunden können nur dann tariflich zusammengezogen werden, wenn sie sich auf dem gleichen Grundstück befinden und nicht durch öffentliche Straßen, Plätze, Kanäle getrennt sind und sie über einen gemeinsamen Anschluss versorgt werden.
9. Die Ziffern 1 bis 7 gelten insoweit nicht, als das Bestabrechnungsverfahren nach Ziffer 10 zum Tragen kommt.
10. Die WEVG erklärt sich bereit, den Kunden, der nicht ausdrücklich auf seinem Recht zur Tarifwahl bei den Allgemeinen Preisen besteht, nach dem so genannten Bestabrechnungsverfahren, bezogen auf die einzelne Abnahmestelle, einzustufen, d. h., der Kunde wird in den nach seiner Jahresabnahme (kWh) für ihn günstigsten Tarif eingestuft. Dies gilt sowohl für die Allgemeinen Preise als auch für die sonstigen Tarife und Sonderpreise, jedoch jeweils getrennt nach den Verbräuchen für Haushalt und für sonstigen Bedarf (Handel, Gewerbe, Industrie).
11. Die Arbeitspreise beinhalten die Mineralölsteuer für Erdgas.
12. Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise bzw. Bruttopreise im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen gerundet und enthalten die gesetzl. Umsatzsteuer von z. Zt. 16 %.
13. Die obigen Preise und Tarife treten ab 1. Januar 2006 für das gesamte Versorgungsgebiet der WEVG in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Gastarife ihre Gültigkeit.
14. Die WEVG zahlt gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I 1992 S. 12 - 14) als Konzessionsabgaben an die Stadt Salzgitter folgende Höchstbeträge:

Bei Belieferung von Tarifkunden für Kochen und Warmwasserbereitung 0,77 ct/kWh, bei Belieferung von sonstigen Tarifkunden 0,33 ct/kWh und 0,03 ct/kWh bei Belieferung von Sondervertragskunden.

Salzgitter, 29.12.2005

**Wasser- und Energie-
versorgungsges. mbH Salzgitter**

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter